Bebauungsplan Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel", 1 . Änderung

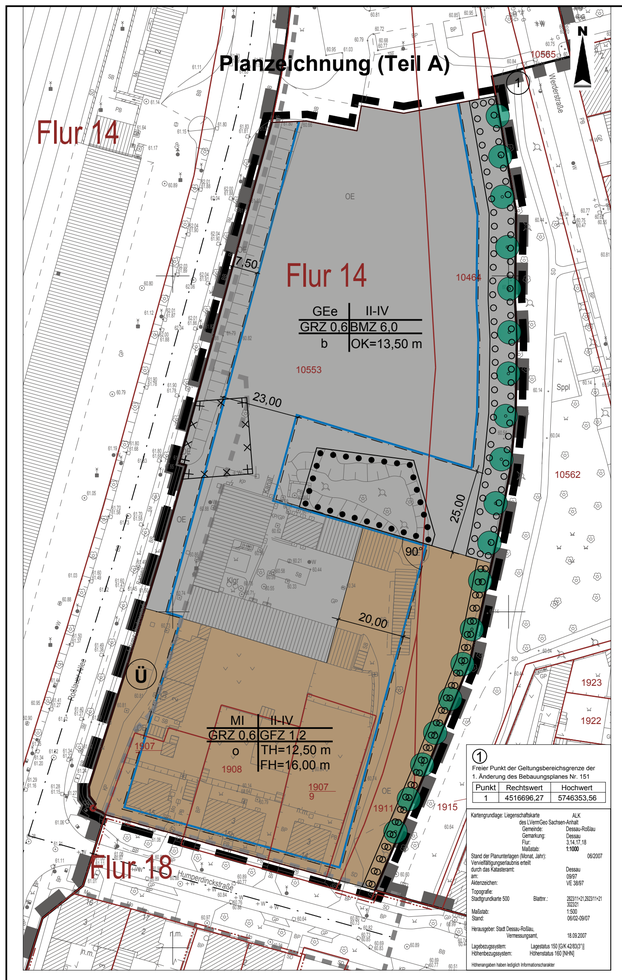

1 Fixpunkt der Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151

Punkt	Rechtswert	Hochwert
1	4516696,27	5746353,56

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landes Sachsen-Anhalt ALK
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Dessau
Flur: 3,14,17,18
Maßstab: 1:1000
Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr): 06/2007
Veröffentlichungsnachweis erteilt durch das Katasteramt: Dessau am: 09/07
Aktenzeichen: VE 39/97
Topografie: Stadtgrundkarte 500 Blattnr.: 2023111-2123111-121 3023/2
Maßstab: 1:500
Stand: 04/02-09/07
Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt, 18.09.2007
Lagebezugssystem: Lagestatus 150 [GK 4230,5/3°]; Höhenbezugssystem: Höhenstatus 160 [NHN]
Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter

Planzeichenerklärung

1. * Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i. V.m § 1Abs.4 BauNVO)

2. * Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

II-IV — Zahl der Vollgeschosse (Beispiel) als Höchstmaß / als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl GRZ (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

GFZ 1,2 — Geschossflächenzahl GFZ (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

BMZ 6,0 — Baumassenzahl BMZ (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 21 BauNVO)

TH=12,50m — Traufhöhe TH als Höchstmaß (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

FH=16,00m — Firsthöhe FH als Höchstmaß (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

OK=13,50m — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (Beispiel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

3. * Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

o — offene Bauweise, (siehe Festsetzung durch Text Nr. 3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

b — besondere Bauweise (siehe Festsetzung durch Text Nr. 3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

5. * Anpflanzung von Bäumen,Sträuchern und sonstigenBepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Bäume anpflanzen

6. * Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GEe	II-IV	Zahl der Vollgeschosse
	GRZ 0,6	GFZ 1,2 BMZ 6,0	Geschossflächenzahl (GFZ) Baumassenzahl (BMZ)
Grundflächenzahl (GRZ)		TH=12,50 m	Traufhöhe
offene Bauweise	o	FH=16,00 m	Firsthöhe
besondere Bauweise	b	TH=13,50 m	OK baul. Anlagen (OK)

Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Altlasten

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planfeststellungsbeschlusses "Stadteinfahrt Nord"

Ü

Straßenachsen

Informelle Darstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 151

Bestandsangaben nach DIN 18702
(Auszugsweise)

vorhandene bauliche Anlagen

Flur 5 — Bezeichnung der Flur

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Flurgrenzen

1050/3 — Bezeichnung vorhandener Flurstücke

Festsetzungen durch Text gemäß § 9 BauGB (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 a BauGB, §§ 6, 11 BauNVO)

1.1 * Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO)
Gemäß § 1 abs. 5 BauNVO sind im festgesetzten Mischgebiet (MI) nur Nutzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 1 - 5 sowie 7 und 8 BauNVO zulässig. Ausgeschlossen und somit unzulässig ist in den Mischgebieten die Nutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO (Gartenbaubetriebe).

1.2 * Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe, § 8 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) Gewerbebetriebe nur im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO (Mischgebiet) zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

1.3 Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausgenommen davon sind:
a) im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu den Gewerbebetrieben im Plangebiet stehen und nicht mehr als 100 m² Verkaufsfläche mit zentrenrelevantem Sortiment je Betrieb haben.
b) im festgesetzten Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe, die nicht mehr als 100 m² Verkaufsfläche mit zentrenrelevantem Sortiment je Betrieb haben.

Für die Definition von zentrenrelevanten Sortimenten gilt gem. § 1 Abs. 9 BauNVO die "Dessau-Roßlauer Sortimentsliste" wie folgt:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Reformwaren
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
- Spielwaren und Bastelbedarf
- Schnittblumen
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Kürschnerwaren, Modewaren
- Orthopädie und Sportartikel (außer Sportgroßgeräte, z.B. Fahrräder)
- Hausrat, Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren,
- Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Geschenkartikel
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Musikalienhandel
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, Telekommunikationsgeräte
- Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)
- Personalcomputer, Notebooks, Büro- und Kommunikationstechnik
- Waffen und Jagdbedarf

2. * Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)
Bezugspunkt für das Höchstmaß für First- und Traufhöhen sowie der Oberkante baulicher Anlagen ist die Höhenlage der Straßenachse der öffentlichen Erschließungsstraße auf Höhe der Mitte der baulichen Anlage.
Die Überschreitung der höchsten festgesetzten Höhe baulicher Anlagen ist ausschließlich durch Schornsteine und Lüftungsanlagen zulässig.

3. * Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine besondere Bauweise (b) festgesetzt. Dort ist generell die offene Bauweise mit den Abstandsregelungen der Bauordnung zulässig. Darüber hinaus ist dort in Ergänzung vorhandener Baustruktur nur dann Grenzbebauung erlaubt, wenn der Umgebungsbestand bereits eine solche Bauweise darstellt.
Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. * Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Lärm, ausgehend von der Roßlauer Allee sind bei Neubau, Umbau oder Erweiterung bauliche Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen gegen Außenlärm nach DIN 4109 vorzusehen. Hierzu werden Lärmpegelbereiche (LPB) und die dort erforderlichen "resultierenden, bewerteten Schalldämmmaße" (R´w, res) für bestimmte Bereiche des Geltungsbereichs wie folgt festgesetzt:

Abstand zur Achse Stadteinfahrt-Nord	Lärmpegelbereich (LPB)	R´w,res Wohnräume o.ä.	R´w,res Schlaf-, Kinderzimmer	R´w,res Büros o.ä.
> 13 - 45 m	V	45 dB	50 dB	40 dB
> 45 - 80 m	IV	40 dB	45 dB	35 dB
> 80 m	III	35 dB	40 dB	30 dB
	II	30 dB	35 dB	30 dB

Für die der Humperdinckstraße zugewandten Gebäudeseiten on der ersten Baureihe ist innerhalb eines Abstandes von 50 m zur Achse Roßlauer Allee der Lärmpegelbereich V und über 50 m Abstand zu Achse der Roßlauer Allee der Lärmpegelbereich IV anzusetzen. Bei Abständen von mehr als 25 m zur Achse der Humperdinckstraße kann für senkrecht zur Roßlauer Allee ausgerichtete Gebäudeseiten der LPB ohne gesonderten Nachweis um einen Bereich reduziert werden.
Im Abschirmbereich der Lärmschutzwand (Mindesthöhe 3,5 m) kann der LPB im Erdgeschoss ohne gesonderten Nachweis um einen LPB reduziert werden.
Für die der Roßlauer Allee abgewandten Gebäudeseiten kann der LPB bei offener Bauweise um einen Bereich, bei geschlossener und bei besonderer Bauweise mit adäquater Wirkung um zwei Bereiche reduziert werden; jedoch ist der Schallschutz mindestens entsprechend dem LPB II herzustellen.
Bei Gebäudeseiten, die zu einem vollständig geschlossenen Innenhof orientiert sind, kann auf die Herstellung baulicher Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden, soweit der LPB IV nicht überschritten wird.
Soweit durch vorgelagerte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelminderungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke zu erbringen.
Schutzbedürftige Außenwohnbereiche sind an der von der Roßlauer Allee abgewandten Gebäudeseite anzuordnen; ausnahmsweise ist eine geschlossene Einfriedung (bei Terrasse) oder Verglasung (bei Balkonen, Loggien, etc.) zulässig.
Bei Schlafräumen und Kinderzimmern ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen mit dem festgesetzten Schalldämmmaß vorzusehen.

5. * Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB)

Private Stellplätze und selbstständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, der Abflussbeiwert dieser Stellplätze darf 0,5 nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist. Darüberhinaus muß für jeden vierten Stellplatz ein Laubbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 16-18 cm) gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden, wenn hierfür kein geschützter Baum (gem. Baumschutzsatzung Dessau) gefällt werden muss. Der Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume hat die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.

6. * Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1, Ziffer 25 Buchst. a BauGB)

Durch Planeinzeichnung wird die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzgruppen festgesetzt, die folgendermaßen vorzunehmen ist:
Für Einzelbäume und straßenbegleitende Baumreihen ist eine unbefestigte Baumscheibe von mind. 4 m² mit einer regen- und luftdurchlässigen Oberfläche vorzusehen.
Eine Anpassung/Verschiebung der zeichnerisch festgesetzten Standorte an die Anforderungen der Ausführungsplanung ist bis zu 5 m zulässig. Ausführungsplanung ist bis zu 5 m zulässig.
- Alle durch Planeinzeichnung festgesetzte Bäume und Sträucher müssen heimische, standortangepasste Laubgehölze sein.
- Durch Zeichnung festgesetzte Bäume entlang von Straßen und textlich festgesetzte Bäume auf PKW-Stellplätzen müssen einen Stammumfang zwischen 16 und 18 cm haben und großkronig sein.
  Zur Anpflanzung entlang von Straßen gelangen: Tilia cordata 'Greenspire', Tilia vulgaris 'Pallida', Tilia xeuchlora, Aesculus hippocastanum 'Baumannii', Tilia platyphyllos 'Rubra'. Ausnahmsweise darf im südöstlichen Bereich der Humperdinckstraße, entlang der Nordfassade des Umweltbundesamtes Sorbus aria 'Majestica' gepflanzt werden.
- Zu pflanzende Bäume auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern müssen einenStammumfang von 14-16 cm haben und großkronig sein.
- Durch Planeinzeichnung festgesetzte Bäume auf der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" müssen einen Stammumfang von 16-18 cm haben.
- Hecken- und Gebüschpflanzungen auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden mit Sträuchern im 1x1 m-Verband vorgenommen.
- Die als öffentliche Grünfläche gewidmeten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden nach erfolgten Baumpflanzungen mit einer standortangepassten Gebrauchsrasenmischung eingesät.
- Alle Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

7. * Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)

Die innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang eines Gehölzes ist dieses artgleich zu ersetzen. Bei Bäumen gilt als Mindestqualität für Nachpflanzungen ein Stammumfang von 16-18 cm, 3x verpflanzt.

* Festsetzung aus Ursprungsbebauungsplan in unveränderter Form, lediglich redaktionell angepasst.
Die redaktionellen Anpassungen sind in den Festsetzungen durch Unterstreichung gekennzeichnet.

* Baugestalterische Festsetzungen

"Örtliche Bauvorschriften" gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 90 BauO LSA
Werbeanlagen
Werbeanlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauO LSA sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Sammelhinweisschilder z.B. an den Grundstückszufahrten.
Die Werbeanlage darf nicht mehr als 30 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Bewegliche, sogenannte laufende Lichtwerbeanlagen und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
Freistehende Werbeanlagen in Form von Großwerbetafeln und Wechselwerbung sind auf 10 m² Werbefläche pro 1000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Entsprechend § 90 Abs. 3 Satz 2 BauOLSA bedarf die Einrichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Dessau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2006, BV/166/2006/VI-61 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 151 „Revitalisierung Gasviertel" beschlossen und am 24. Juni 2006 durch Abdruck im Amtsblatt, Ausgabe 7/2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Bebauungsplans berührt werden kann, wurden am …….. von der Planung unterrichtet und sind zur Äußerung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 - zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum …….. .. aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

3. Die durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden sind beteiligt worden.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom ……..…… einschließlich seiner Begründung wurde vom Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt in öffentlicher Sitzung am ……..gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Planentwurf sowie die Begründung wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom …… zur Stellungnahme übergeben.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

5. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel" in der Fassung vom ……., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom …… bis einschließlich …… nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:

Montag u. Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am …… im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe ……ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

6. Der Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am ..... gefasst worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ..... gebilligt.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

8. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

9. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung des Verhältnisses des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau für das Gebiet in der Gemarkung Dessau, das begrenzt wird:

Im Norden: nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10553 und 10464 in der Flur 14 und deren Verlängerung bis zum Koordinatenpunkt 1

Im Osten: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10464 in der Flur 14 beginnend ab dem Koordinatenpunkt 1 in südliche Richtung verlaufend und östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1911 in der Flur 14

Im Süden: südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10553, 1907/7, 1908, 1907/9 und deren geradliniger Verlängerung in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1911

Im Westen: westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10553.

Gebietsbezeichnung: „Revitalisierung Gasviertel", 1. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)....., sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB , wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am ..... folgende Satzung für den Bebauungsplan Nr. 151"Revitalisierung Gasviertel", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL A - Planzeichnung
M 1 : 1.000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

TEIL B - Text
Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung
Übersichtsplan auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege
Finanzrat-Albert-Straße 2
06862 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 - 204 2061
Fax.: 0340 - 204 2961
E-Mail.: stadtplanung@dessau-rosslau.de

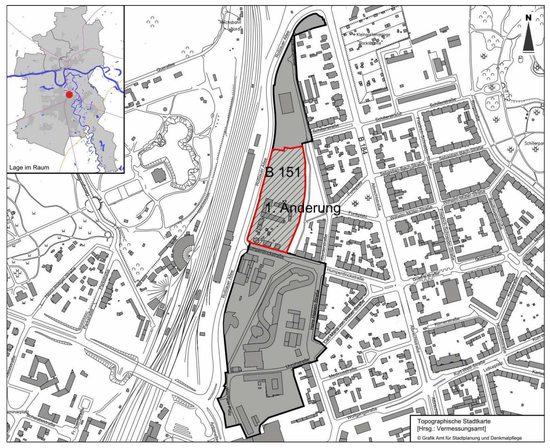

Stadt Dessau-Roßlau

Bebauungsplan Nr. 151

"Revitalisierung Gasviertel", 1 . Änderung

ENTWURF

Datum 22. Oktober 2009

Maßstab 1 : 1.000

STADT DESSAU-ROSSLAU